



## INHALT

- Programm der Konferenz
  
- Zweck einer Konferenz zum internationalen Schutz betreuungsbedürftiger Erwachsener
  
- Aktueller Stand des Erwachsenenschutzes in Frankreich
  
- Geschichte des Haager Übereinkommens
  
- Inhalt des Haager Übereinkommens

# Internationaler Schutz betreuungsbedürftiger Erwachsener

*Palais des Congrès à Lille*  
17. September 2008

## PROGRAMM

### DER PRESSE OFFEN STEHENDE KONFERENZ

*Änderungen vorbehalten*

09.00-10.00Uhr	Empfang
10.00-10.15Uhr	<b><u>Einleitung der Arbeiten:</u></b>  Vorstellung des Tagesprogramms: - <b>Fr. Pascale FOMBEUR</b> , Leiterin für zivile und rechtliche Angelegenheiten - <b>H. Hugues FULCHIRON</b> , Professor an der Universität Lyon III
10.15-12.45Uhr	<b>ANGETROFFENE SCHWIERIGKEITEN</b>
10.15-11.00Uhr	<b>Vorführung des vom Justizministerium geschaffenen Films</b> – „Besserer internationaler Schutz betreuungsbedürftiger Erwachsener“  <input type="checkbox"/> Soziodemografischer Hintergrund: Entwicklung und Perspektiven <u>Referentin:</u> <b>Fr. Siri TELLIER</b> , Demografin und Direktorin des UNO-Bevölkerungsfonds, Genf
11.00-11.15Uhr	<b>Pause</b>
11.15-12.30Uhr	<input type="checkbox"/> <b>ERWACHSENENSCHUTZ BEI UNSEREN NACHBARN IN DER EUROPÄISCHEN UNION</b> <u>Referenten:</u> Deutschland: <b>H. Gero BIEG</b> Großbritannien: <b>H. Justice SINGER</b> Spanien: <b>H. José Antonio VARELA AGRELO</b> Tschechische Republik: <b>H. Lubomir PTACEK</b>  <input type="checkbox"/> Diskussionsrunde
14.00-17.00Uhr	<b>BEREITS BESTEHENDE UND NOCH ZU ENTWICKELNDE LÖSUNGEN</b>
14.00-14.45Uhr	<input type="checkbox"/> <b>Das Haager Übereinkommen vom 13. Januar 2000</b> <u>Referent:</u> <b>H. Paul Lagarde</b> , Professor an der Universität Paris I

14.45-15.45Uhr	<p>□ <b>Mögliche Synergien zwischen den verschiedenen internationalen Stellen</b></p> <p><u>Referenten:</u></p> <p><b>H. Hans VAN LOON</b>, Generalsekretär der Haager Konferenz für internationales Privatrecht, Den Haag</p> <p><b>Fr. Salla SAASTAMOINEN</b>, Direktion für Ziviljustiz, Grundrechte und Unionsbürgerschaft der Generaldirektion für Justiz, Freiheit und Sicherheit (Europäische Kommission)</p> <p><b>H. Jan KLEIJSEN</b>, Direktor für rechtliche Angelegenheiten im Sekretariat des Europarates</p> <p><b>H. Svend DANIELSEN, Professor</b>, Sachverständige im Europarat</p>
16.45-17.00Uhr	<p>□ <b>ZUKUNFTSPERSPEKTIVEN ODER FÜR RICHTER UND BÜRGER WEITER EINZURICHTENDE HILFSMITTEL</b></p> <p><u>Moderator:</u> H. Hugues FULCHIRON, Professor an der Universität Lyon III</p> <p><u>Teilnehmer:</u></p> <p><b>H. Antonio LOPEZ-ISTURIZ WHITE</b>, Europäischer Parlamentarier (EVP, Spanien)</p> <p><b>H. Kees BLANKMAN</b>, Professor, Sachverständige im Europarat;</p> <p><b>Fr. Eva VON SHEELE</b>, Richterin (Schweden);</p> <p><b>Fr. Anne CARON-D'EGLISE</b>, vorsitzende Richterin, Vorsitzende des nationalen Verbands der Amtsrichter;</p> <p><b>H. Notar DELABRE</b>, Notar, Frankreich</p> <p><b>H. François RICHIR</b>, Generaldirektor des Vormundschaftsverbands für Unangepasste der französischen Region Nord.</p>
17.00-17.30Uhr	<p><b><u>Abschluss der Debatten:</u></b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>□ <b>Fr. Miglena TACHEVA</b>, Justizministerin, Bulgarien</li> <li>□ <b>H. Jacques BARROT</b>, den Vizepräsidenten der Europäischen Kommission und Verantwortlichen für Freiheit, Sicherheit und Recht</li> <li>□ <b>Fr. Rachida DATI</b>, Justizministerin, Frankreich</li> </ul>
17.40Uhr	<p><b>Familienfoto</b></p>
17.50Uhr	<p><b>Pressekonferenz</b></p>

## Zweck einer Konferenz zum internationalen Schutz betreuungsbedürftiger Erwachsener

**Der Schutz von Erwachsenen, die aufgrund einer zerebral bedingten motorischen Behinderung oder einer degenerativen Erkrankung betreuungsbedürftig sind, ist in den europäischen Ländern seit langem verfolgtes Anliegen.**

In allen diesen Ländern kommen Regelungen zur Organisation des Schutzes dieser betreuungsbedürftigen Erwachsenen zur Anwendung.

Die Weiterentwicklung der familiären Strukturen und die immer häufiger anzutreffende Isolierung der schwächsten Bürger veranlassten die einzelnen Länder zu einer Modernisierung der diesbezüglichen Gesetzgebung, um auf diese Weise den neuen gesellschaftlichen Vorgaben besser gerecht zu werden.

So wurde beispielsweise in Frankreich eine Reform eingeleitet, deren Ziel es ist, Vormundschafts- und Pflegschaftsregelungen auf solche Personen zu beschränken, deren persönliche Fähigkeiten tatsächlich eingeschränkt sind, um ihnen auf diese Weise einen geeigneten Schutz zu gewährleisten.

Daneben gewann mit der Intensivierung der insbesondere beschäftigungsbedingten Bevölkerungsbewegungen ein weiterer Aspekt dieser Frage an Bedeutung.

So sehen sich immer mehr Personen veranlasst, in ihr Herkunftsland zurückzukehren und dabei gleichzeitig Güter oder Einkommensquellen in einem Drittland zurückzulassen oder sich zur Rente in milderer Regionen niederzulassen. Diese Personen können unter Umständen bereits Schutzmaßnahmen in dem Land, das sie verlassen, genießen, oder solche Maßnahmen auch erst einige Jahre nach der Niederlassung in ihrem Aufnahmeland benötigen. Mit zunehmendem Alter kann nicht ausgeschlossen werden, dass sie gegebenenfalls eine Schutzmaßnahme in Anspruch nehmen müssen.

Daneben gilt es, die Mobilität geschützter Personen zu erleichtern, um es unter Umständen in mehreren unterschiedlichen Ländern ansässigen Familienmitgliedern oder Freunden zu ermöglichen, den betroffenen Personen auf Wunsch zu helfen.

Und schließlich ist darauf zu achten, dass Wohnortwechsel von einem Staat zum anderen von Menschen, die ihre Interessen nicht mehr selbst vertreten können, nicht dazu führen, dass diese Menschen deshalb keine Betreuung erhalten, weil es vor Ort keine für ihren Schutz zuständige staatliche Behörden gibt.

Infolgedessen erwies es sich als unerlässlich, Lösungen zur Gewährleistung des Schutzes der individuellen Rechte betreuungsbedürftiger Personen zu finden. Zu diesen Rechten zählt unter anderem der freie Personenverkehr bei gleichzeitiger Gewährleistung der Aufrechterhaltung und der Effizienz des staatlichen Schutzes, den ihr geistiger Gesundheitszustand erfordert.

**Das Haager Übereinkommen vom 13. Januar 2000 zum internationalen Erwachsenenschutz** stellt ein vorrangiges Instrument der Zusammenarbeit dar, mit dessen Hilfe dieses Gleichgewicht gefördert werden kann.

Aus der Überzeugung heraus, dass die Frage des Schutzes betreuungsbedürftiger Erwachsener dringend auf internationaler Ebene behandelt werden muss, hat Frankreich beschlossen, das Haager Übereinkommen zu ratifizieren.

Dennoch kann dieses Übereinkommen nur dann in vollem Umfang zum Tragen kommen, wenn sein geographischer Anwendungsbereich ausreichend groß angelegt ist. Dies wiederum setzt seine Ratifizierung durch eine möglichst große Zahl von Staaten voraus.

Frankreich möchte in diesem Zusammenhang die Überlegungen zu den Vorteilen dieses internationalen Übereinkommens fördern.

Der Rechts-, Freiheits- und Sicherheitsraum, den die Europäische Union fördern möchte, erscheint als ein für solche Überlegungen besonders gut geeigneter Raum.

Abgesehen von der Tatsache, dass die Bestimmungen des Erwachsenenschutzübereinkommens in völligem Einklang mit den grundlegenden Prinzipien dieses Raumes stehen, könnte das Interesse der Europäischen Gemeinschaft an diesem Übereinkommen dazu führen, dass sich auch Drittländer verstärkt mit diesem Text auseinandersetzen.

Die diesbezüglichen Überlegungen müssen die Umsetzung des Übereinkommens sowie sämtliche konkreten Mittel zur Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen den Verwaltungsbehörden und Rechtssystemen der verschiedenen Länder beinhalten, um auf diese Weise einen besseren Schutz betreuungsbedürftiger Erwachsener im Inneren der Europäischen Gemeinschaft zu gewährleisten.

## Aktueller Stand des Erwachsenenschutzes in Frankreich

Das Gesetz vom 5. März 2007 zog eine juristische Reform des Rechtsschutzes Erwachsener nach sich, die zum 1. Januar 2009 in Kraft treten soll.

- Was sind die wesentlichen Charakteristika dieser Reform?

### □ Eine Konstante:

Die drei verschiedenen Einrichtungen zum Rechtsschutz von Erwachsenen werden in modernisierter Form aufrecht erhalten. Sie zielen mittlerweile nicht mehr nur darauf ab, die Vermögensverwaltung der geschützten Personen zu gewährleisten, sondern sollen auch ausdrücklich zum Schutz der Person selbst beitragen (Alltag, medizinische Betreuung, Beziehungen zu Dritten, Wahl der Wohnstätte, usw.). Zudem dürfen sie nur unter strikter Einhaltung der im Rahmen der Reform eingeführten Grundsätze der Notwendigkeit, der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit zur Anwendung kommen.

**Solche Maßnahmen dürfen demzufolge nur beschlossen werden, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:**

- ≈ Die betroffene Person leidet unter einer medizinisch nachgewiesenen Beeinträchtigung ihrer geistigen oder körperlichen Fähigkeiten, die sie daran hindert ihren Willen zum Ausdruck zu bringen;
- ≈ Es gibt keine anderen rechtlichen Maßnahmen, die die Rechte der Person weniger beeinträchtigen würden;
- ≈ Sie sind genau auf die Bedürfnisse der betroffenen Person abgestimmt (individuelle Maßnahme).

- **Die gerichtliche Schutzbetreuung** ist eine vorübergehende, einjährige und verlängerbare Schutzmaßnahme, bei der der Erwachsene seine Rechts- und Geschäftsfähigkeit nicht verliert.

Mit der Anordnung einer gerichtlichen Schutzbetreuung können die während des Geltungszeitraums der Betreuung von der betroffenen Person abgeschlossenen Geschäfte, Verträge oder die von ihr während dieser Zeit eingegangenen Verpflichtungen rückgängig gemacht werden, insofern diese nachteilige Auswirkungen für sie haben.

- **Die Pflegschaft** ist eine langfristige Schutzmaßnahme für Erwachsene, die aufgrund einer Beeinträchtigung ihrer Fähigkeiten bei wichtigen Rechtshandlungen des zivilen Lebens eine ständige Kontrolle bzw. einen ständigen Beistand benötigen. Sie wird vom Vormundschaftsrichter auf Antrag des Betroffenen, seiner Familie oder des Staatsanwalts angeordnet.

Der vom Richter bestimmte Pfleger kann der Ehepartner, ein Mitglied der Familie oder eine außenstehende Person („gerichtlich bestellter Erwachsenenschutzbeauftragter“), ein Vormundschaftsverband oder ein privater Fachmann sein. Man unterscheidet zwischen einer einfachen und einer verstärkten Pflegschaft (90% der eingeleiteten Pflegschaftsmaßnahmen sind von dieser Art), wobei letztere für den betroffenen Erwachsenen mit erhöhten Einschränkungen verbunden ist.

- **Die Vormundschaft** ist eine langfristige Schutzmaßnahme für Erwachsene, die aufgrund einer Beeinträchtigung ihrer Fähigkeiten bei allen Rechtshandlungen des zivilen Lebens vertreten werden müssen.

Sie wird vom Vormundschaftsrichter im Rahmen eines Verfahrens angeordnet, das mit dem Pflegschaftsverfahren identisch ist. Mit der Anordnung einer Vormundschaft wird dem Betroffenen die Ausübung seiner bürgerlichen Rechte aberkannt. Dieser kann in einem solchen Fall nur noch streng persönliche Rechtshandlungen (wie beispielsweise die Anerkennung eines Kindes) gültig vornehmen.

#### □ Neuerungen:

#### **Die Schaffung der so genannten Vorsorgevollmacht („Mandat de protection future“):**

**Dieses neue Rechtsinstrument** lehnt sich an das in Quebec bereits existierende so genannte „Mandat d’inaptitude“ (Vollmacht bei Geschäftsunfähigkeit) an. Es bietet allen Menschen die Möglichkeit, ihren Schutz im Voraus zu organisieren, indem sie die Bedingungen und das Ausmaß des ihnen zuteil werdenden Schutzes, sowie die mit diesem Schutz beauftragte Person bestimmen.

Diese beauftragte Person, der Bevollmächtigte, kann mit dem Schutz der Person selbst sowie ihres Vermögens oder nur mit dem Schutz einer dieser beiden Aspekte betraut werden.

Die Vorsorgevollmacht kann in Form einer Privaturkunde abgeschlossen werden oder von einem Anwalt mitunterzeichnet werden bzw. auf einem beglaubigten Formular erstellt werden (in diesem Fall ermöglicht sie nur Verwaltungshandlungen).

Sie kann auch auf einer notariellen Urkunde erstellt werden (in diesem Fall ermöglicht sie auch rechtsgeschäftliche Verfügungen).

#### **Organisation und Neugestaltung der Tätigkeit professioneller Vormunde:**

- **Die neuen gerichtlich bestellten Erwachsenenschutzbeauftragten** unterliegen mittlerweile einheitlichen Regelungen im Hinblick auf ihre Ausbildung und ihre Kompetenzen, ihre Bewertung und Kontrolle, ihre Verantwortung und ihre Vergütung. So integriert die Reform die gesamte Vormundschaftstätigkeit in das für soziale und medizinische Tätigkeiten geltende Recht und unterstellt die hiermit befassten Fachleute, je nachdem ob sie auf individueller, Verbands- oder institutioneller Ebene tätig werden, jeweils geeigneten Zulassungs- oder Genehmigungsverfahren. Sie legt genaue und strenge Regelungen im Hinblick auf die Zulassung zur Ausübung der Tätigkeit des gerichtlich bestellten Erwachsenenschutzbeauftragten fest (Anforderungen im Hinblick auf die Qualifikation, die Ausbildung, die Berufserfahrung, die moralischen Ansprüche, die Garantie, die Verantwortlichkeit) fest und sieht eine Kontrolle ihrer Tätigkeit durch den Präfekten und den Generalstaatsanwalt vor.
- **Die Finanzierung der Tätigkeit dieser Fachleute** soll ebenfalls einheitlich geregelt und nach gerechteren, genaueren und leichter verständlichen Kriterien festgelegt werden. Die geschützte Person soll sich an den mit ihrem Schutz verbundenen Kosten im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Mittel beteiligen. Verfügt sie nicht über die hierzu notwendigen Mittel, soll die Vergütung dieser Bevollmächtigten ersatzweise durch die öffentliche Hand gewährleistet werden.

- **Mit der Einführung der gerichtlich angeordneten, sozialen Begleitmaßnahme** (der so genannten MAJ) erhält der Richter die Möglichkeit, einem professionellen Tutor die Verwaltung der einer bestimmten Person zukommenden Leistungen anzuvertrauen, wenn diese die Leistungen nicht in ihrem eigenen Interesse verwendet bzw. aufgrund ihres geistigen oder körperlichen Gesundheitszustandes unter ihr abträglichen Bedingungen lebt. Hierbei handelt es sich um eine erzieherische und soziale Maßnahme, die der betroffenen Person ihre Rechte nicht abspricht und darauf abzielt, ihr dabei zu helfen, sich erneut die für eine selbständige Verwaltung ihres Budgets notwendigen Fähigkeiten anzueignen.

## Geschichte des Haager Übereinkommens

**Mit Ausnahme des Wiener Übereinkommens vom 24. April 1963, das die Fälle der Vormundschaft und der Pflegschaft behandelt, gibt es heute nur einen einzigen multilateralen Text zum internationalen Erwachsenenschutz, nämlich das Haager Übereinkommen vom 17. Juli 1905 zum Verbot und den analogen Schutzmaßnahmen. Dieses von Frankreich abgelehnte Abkommen ist heute nur in vier Ländern gültig.**

Das Wiener Übereinkommen, das den Konsulatsbehörden eine Interventionsgewalt zur Wahrung der Interessen von betreuungsbedürftigen Staatsangehörigen ihrer Nation zuspricht, zeugt vom Willen einer jeden Nation, den Schutz ihrer Staatsangehörigen, die sich aufgrund ihres Zustands im Ausland in einer schwierigen Situation befinden, zu gewährleisten.

Das mangelnde Interesse jedoch für eine Überarbeitung des Haager Übereinkommens war ein Zeichen dafür, dass der Problematik des Erwachsenenschutzes für die internationale Ordnung bis vor Kurzem nur eine geringe praktische Bedeutung zukam.

Vor dem Hintergrund der zunehmenden Alterung der Bevölkerung und des hiermit einhergehenden Anstiegs der Zahl der mit einer Beeinträchtigung der geistigen Fähigkeiten verbundenen Erkrankungen, sowie der wachsenden Mobilität in der Bevölkerung wurde erneut der Wunsch nach einer internationalen Rechtsordnung laut, mit deren Hilfe der Schutz von Personen, die nicht mehr in der Lage sind ihre Interessen selbst zu vertreten, gewährleistet werden sollte.

Da sich die Frage der Rechtsfähigkeit betreuungsbedürftiger Personen, zumindest aus technischer Sicht, für Erwachsene auf die gleiche Art stellt wie für Minderjährige, veranlassten die unter der Ägide der Haager Konferenz zur Überarbeitung des Übereinkommens von 1961 zum Schutz der Minderjährigen geführten Diskussionen die bei dieser Gelegenheit versammelten Regierungsexperten dazu, sich die Frage zu stellen, ob die für die Minderjährigen beschlossenen Maßnahmen sich nicht auf Erwachsene ausdehnen lassen.

**Auf dieser Grundlage wurde das Haager Übereinkommen zum internationalen Erwachsenenschutz ausgearbeitet.** Dieses am 13. Januar 2000 abgeschlossene und von fünf Staaten, darunter Frankreich, unterzeichnete Abkommen wurde zum heutigen Tage nur von Deutschland und Großbritannien, was Schottland anbelangt, ratifiziert. Somit ist es bislang noch nicht in Kraft getreten.

Die jüngste Reform des Französischen Rechts im Hinblick auf den Erwachsenenschutz ermöglicht heute seine Ratifizierung durch Frankreich, ohne dass hierdurch zusätzliche Anpassungen unseres gesetzlichen Rahmens notwendig wären.

In Anwendung von Artikel 57 des Übereinkommens zieht die Ratifizierung durch Frankreich am 18. September sein Inkrafttreten am 1. Januar 2009 nach sich. Dieser Zeitpunkt entspricht dem ersten Tag nach Ablauf einer dreimonatigen Frist nach der Hinterlegung des Ratifizierungsinstruments durch die französische Justizministerin bei der Regierung des Königreichs Niederlande, der Verwahrstelle der im Rahmen der Haager Konferenz für internationales Privatrecht ausgearbeiteten Regelwerke.

## INHALT DES HAAGER ÜBEREINKOMMENS

- **Für wen und für was kommt es zur Anwendung?**

Für Erwachsene ab 18 Jahren, die aufgrund ihrer eingeschränkten oder unzureichenden persönliche Fähigkeiten nicht in der Lage sind, selbst ihre Interessen zu vertreten. Die in Anwendung dieses Texts ergriffenen Maßnahmen wie beispielsweise die Anordnung einer Vormundschaft, die Bestimmung eines gesetzlichen Vertreters oder die Besitzverwaltung der betroffenen Person sind Gegenstand einer unvollständigen Auflistung. Die aus dem Anwendungsbereich des Übereinkommens ausgeschlossenen Gebiete jedoch werden vollständig aufgelistet.

- **Für das Ergreifen einer solchen Maßnahme zuständige Behörden**

Grundsätzlich sind die Verwaltungs- und Rechtsbehörden des Staates zuständig, in denen der Erwachsene seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Abweichungen von dieser grundsätzlichen Zuständigkeit sind insbesondere dann möglich, wenn eine Behörde eines anderen Staates, dessen Staatsangehörigkeit der Erwachsene besitzt, besser in der Lage ist, die Interessen des Erwachsenen einzuschätzen. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass die Behörden des gewöhnlichen Aufenthaltsorts nicht bereits die geeigneten Erwachsenenschutzmaßnahmen ergriffen haben.

Wenn sich dies im Interesse der geschützten Person als notwendig erweist, können die zuständigen Behörden ihre Zuständigkeit einem anderen Vertragsstaat übertragen, damit dieser die Schutzmaßnahmen ergreift. Zudem können die Behörden eines Staates, in dem sich die Güter des Erwachsenen befinden, geeignete Schutzmaßnahmen im Hinblick auf diese Güter treffen.

- **Welches Gesetz bringt die zuständige Behörde zur Anwendung?**

Grundsätzlich bringt jede eine Schutzmaßnahme anordnende Behörde das Gesetz ihres Landes zur Anwendung; sie verfügt jedoch in großem Maße über die Möglichkeit, das Gesetz eines anderen Staates zur Anwendung zu bringen, mit dem sie in enger Verbindung steht, wenn der Schutz der Person des Erwachsenen dies erfordert. In diesem Zusammenhang hat die Behörde auch die Möglichkeit, gegebenenfalls das Gesetz eines Nichtunterzeichnerstaates zur Anwendung zu bringen.

Wenn eine in einem Vertragsstaat getroffene Maßnahme in einem anderen Staat zur Anwendung gebracht werden muss, bestimmt das Gesetz dieses letzteren Staates die Anwendungsbedingungen dieser Maßnahme.

Was die so genannte Vorsorgevollmacht anbelangt, die ein Erwachsener für den Zeitpunkt erteilen kann, in dem er seine Interessen nicht mehr selbst vertreten kann, hat die Person die Möglichkeit, eines der im Übereinkommen bezeichneten anwendbaren Gesetze auszuwählen. Die Anwendung des auf diese Weise bestimmten Gesetzes ist nur dann ausgeschlossen, wenn dieses der öffentlichen Ordnung zuwiderlaufen würde.

- **Mit welcher Kraft sind die im Rahmen des Übereinkommens getroffenen Entscheidungen ausgestattet?**

Die von der Behörde eines Vertragsstaates angeordneten Maßnahmen werden in der Regel rechtskräftig anerkannt. Voraussetzung hierfür ist die Erfüllung von fünf Bedingungen.

Erfordert eine in einem Unterzeichnerstaat angeordnete und vollstreckbare Maßnahme eine Zwangsvollstreckung in einem anderen Unterzeichnerstaat, muss auf Antrag einer beliebigen betroffenen Partei ein Vollstreckbarkeitsbeschluss nach dem in dem Staat, in dem die Maßnahme vollstreckt werden soll, geltenden Verfahren erwirkt werden, wobei es sich hierbei um ein einfaches und schnelles Verfahren handeln muss.

Nach Erwirkung des Vollstreckbarkeitsbeschlusses wird die Maßnahme im Vollstreckungsstaat genau so vollstreckt als ob sie dort angeordnet worden wäre und erfolgt demzufolge in Übereinstimmung mit dem Gesetz dieses Staates.

- **Mögliche Zusammenarbeit zwischen den Unterzeichnerstaaten im Hinblick auf die Erreichung der Ziele des Übereinkommens**

Die Zusammenarbeit zwischen den Unterzeichnerstaaten erfolgt vermittelt der Ernennung einer zentralen Behörde, die die Erreichung der Ziele des Übereinkommens gewährleisten soll. In ihren Aufgabenbereich fallen unter anderem der Informationsaustausch, die Erleichterung der Kommunikation zwischen den zuständigen Behörden und die Hilfestellung bei der Ortung betreuungsbedürftiger Erwachsener.

Insbesondere wenn die Behörden eines Unterzeichnerstaates die Unterbringung eines Erwachsenen in einem anderen Staat ins Auge fassen, kann eine solche dann nicht erfolgen, wenn sich die zuständigen Behörden des letzteren hiermit nicht einverstanden erklären.

Die zentralen Behörden verfügen über einen Bewertungsspielraum der an sie heran getragenen Kooperationsanträge und sind insbesondere nie verpflichtet, Informationen weiter zu vermitteln, die einen Erwachsenen, seine Güter oder sein Umfeld gefährden könnten.